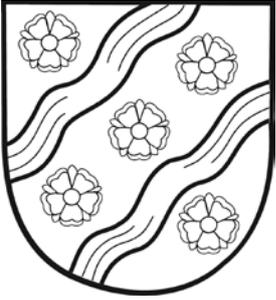


<b>Sitzungsvorlage</b> zur Sitzung des <b>Gemeinderats</b>	Nr. 52 / 2021  am <b>30.06.2021</b>
--	---

STARZACH

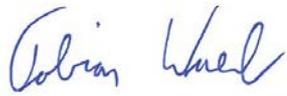


Finanzverwaltung
------------------

TOP: 8	öffentlich
--------	------------

<b>BETREFF:</b>  <b>Auswirkungen der Corona-Pandemie</b>  <b>Hier: Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Starzacher Kindertagesstätten und für die Grundschule</b>
---

<b>ANLAGEN:</b>	Keine Anlagen
-----------------	---------------

Starzach, 21.06.2021	 Thomas Noé Bürgermeister	 Tobias Wannemacher Amtsleiter
----------------------	--	---

## **SACHDARSTELLUNG:**

Zuletzt beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.03.2021 den Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Nutzung der Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztagesesschule für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 22.02.2021 infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie (2. Lockdown). Lediglich Gebühren und Entgelte für die in diesem Zeitraum eingerichtete Notbetreuung sollten, sofern in Anspruch genommen, mit den Eltern abgerechnet werden.

Im Zeitraum vom 22.02.2021 bis einschließlich Mai 2021 hat es infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie weitere Schließungen der Einrichtungen gegeben. Das Betreuungsangebot an der Grundschule (Ganztagesbetreuung) konnte im Zeitraum vom 22.02.2021 bis einschließlich Mai 2021 lediglich zwischen dem 15.03.2021 bis zum 31.03.2021 in Anspruch genommen werden. Ansonsten blieb die Einrichtung auf der Grundlage der Bundesnotbremse bzw. der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg geschlossen.

In den Starzacher Kindertagesstätten konnte das Betreuungsangebot im genannten Zeitraum weitestgehend aufrechterhalten werden. Lediglich in der letzten Aprilwoche 2021 und in der ersten Maiwoche 2021 waren die Einrichtungen auf der Grundlage der Bundesnotbremse geschlossen. Hinzu kam eine zweiwöchige Schließung Mitte April 2021 von 2 Gruppen in der Einrichtung Bierlingen infolge von Infektionsfällen.

Nach § 2 Absatz 7 sowie § 3 Absatz 2 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Starzach ist der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen vorübergehend geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten. Rechtlich bedeutet dies, dass die Gemeinde Starzach grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der Elternbeiträge hat, auch wenn die Einrichtungen infolge der Corona-Pandemie geschlossen waren und keine Betreuung angeboten wurde.

Hatte die Landesregierung im Rahmen des 2. Lockdowns noch zugesagt, dass das Land Baden-Württemberg 80 Prozent der Kosten für die Erstattung der Gebühren aufgrund der Schließungen übernehmen wird, steht aktuell keine Kostenerstattung für die Schließungsmaßnahmen von Seiten des Landes im Raum. Es ist aktuell auch nicht absehbar, ob eine entsprechende Entscheidung noch getroffen wird.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Da aus Sicht der Verwaltung bezüglich der Schließungen der Starzacher Betreuungseinrichtungen im Zeitraum vom 22.02.2021 bis einschließlich Mai 2021 ein gleichgelagerter Sachverhalt in Bezug auf die Maßnahmen im Rahmen des 2. Lockdowns (01.01.2021 bis 22.02.2021) vorliegt, befürwortet die Verwaltung auch in diesem Zeitraum den Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Starzacher Kindertagesstätten und für die Ganztagesesschule.

Im Rahmen der Ganztagesbetreuung an der Starzacher Grundschule würde die Verwaltung den vollen Monat Mai 2021 nach der jeweils vertraglich vereinbarten Gebührenhöhe für die Betreuungsleistung abrechnen, auch wenn lediglich 2,5 Wochen im Monat März angeboten werden konnten. Aus EDV-technischen (Vereinfachungs-)Gründen wird anstatt des vollen Monats März 2021 der komplette Monat Mai 2021 abgerechnet, was in Bezug auf die jeweilige Gebührenhöhe keinen Unterschied macht. Vor dem Hintergrund der insgesamt sehr gering bemessenen Nutzungsgebühr (max. 36 €/Monat/Kind.) und einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand, der bei einer untermonatlichen Abrechnung entstehen würde (z. B. Abrechnung von lediglich 50% der jeweiligen Monatsgebühr), hält die Verwaltung die Abrechnung des gesamten Monats Mai 2021 für vertretbar. Die Essensentgelte werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet.

In der letzten Februarwoche 2021 (22.02.2021 bis 26.02.2021) fand ebenfalls keine Betreuung statt. Da für diesen Zeitraum noch kein Gemeinderatsbeschluss für einen Gebührenerlass gefasst wurde, schlägt die Verwaltung auch für diesen Zeitraum einen Erlass der Gebühren und Entgelte an der Ganztageschule vor. Haben einzelne Eltern eine Notbetreuung für Ihre Kinder im Zeitraum 22.02.2021 bis 31.05.2021 in Anspruch genommen, so wird diese separat abgerechnet.

Im Rahmen des Betreuungsangebotes in den Starzacher Kindertagesstätten würde die Verwaltung die Monate März 2021 bis einschließlich Mai 2021 nach der jeweils vertraglich vereinbarten Gebührenhöhe für die Betreuungsleistung abrechnen, auch wenn insgesamt 2 Wochen infolge der Bundesnotbremse kein Angebot erfolgen konnte. Vor dem Hintergrund des insgesamt gestiegenen Verwaltungsaufwandes im Bereich der Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und eines noch deutlich ansteigenden Verwaltungsaufwandes im Falle von untermonatlichen Abrechnungen, hält die Verwaltung diese Vorgehensweise für vertretbar. Um den Eltern entgegenzukommen schlägt die Verwaltung im gleichen Zuge vor, stattdessen die Gebühren und Entgelte für die letzte Februarwoche 2021 (22.02. bis 26.02.2021) zu erlassen. Hinsichtlich der zweiwöchigen Schließung einzelner Gruppen in der Einrichtung Bierlingen im April 2021 ist die Verwaltung der Ansicht, dass nach § 2 Absatz 7 sowie § 3 Absatz 2 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Starzach der monatliche Elternbeitrag grundsätzlich auch für die Zeiten, in denen die Einrichtungen vorübergehend geschlossen sind, von den Eltern zu entrichten ist (wie bereits unter der Sachdarstellung beschrieben). Die Essensentgelte werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet. Die erhobene Getränkepauschale in Höhe von 5 €/Monat wird durchgehend erhoben.

Die dargestellte Vorgehensweise deckt sich weitestgehend mit den Vorgehensweisen anderer Landkreis-Kommunen. Dies wurde im Zuge einer Abfrage ermittelt.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:**

Durch den Erlass der Gebühren und Entgelte an den Starzacher Kindertagesstätten und an der Starzacher Grundschule würden der Gemeinde Starzach im Haushaltsjahr 2021 zunächst insgesamt Erträge in Höhe von ca. 41.000 € (Zeitraum Januar 2021 bis einschließlich Mai 2021) entgehen. Unter Einbeziehung der Kostenerstattung des Landes Baden-Württemberg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 22.02.2021, welcher für die Gemeinde Starzach insgesamt 19.068,12 € beträgt, reduziert sich der Minderertrag zunächst auf insgesamt rund 22.000 €. Durch die Abrechnung der Inanspruchnahme der Notbetreuung wird sich dieser Minderertrag weiter reduzieren. Sobald die Abrechnung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Monaten Januar 2021 und Februar 2021 erfolgt ist kann somit endgültig gesagt werden, wie hoch die über den Gesamthaushalt der Gemeinde zu tragenden Mindererträge wirklich sind. Betont werden muss in diesem Zusammenhang, dass bei dieser Sichtweise die für die Gemeinde zusätzlich anfallenden Aufwendungen (z.B. zusätzlicher Personalaufwand Verwaltung/Grundschule/Kindertagesstätten; Sachmittelaufwand Hygienekonzept, etc.) nicht berücksichtigt sind, diese faktisch aber noch hinzukommen.

## **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Nutzung der Starzacher Ganztageschule für den Zeitraum vom 22.02.2021 bis 30.04.2021 zu. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung erfolgt kein Erlass der Nutzungsgebühren bzw. der Entgelte; diese wird separat abgerechnet. Die Essensentgelte werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Nutzungsgebühren und Entgelte für die Nutzung der Starzacher Kindertagesstätten für den Zeitraum vom 22.02.2021 bis 28.02.2021 zu. Die Essensentgelte werden nach tatsächlicher Inanspruchnahme abgerechnet. Die Getränkepauschale wird auch für den Zeitraum vom 22.02.2021 bis 28.02.2021 in voller Höhe erhoben.